



HVBG

HVBG-Info 17/1994 vom 01.07.1994, S. 1385 - 1386, DOK 143.27/017-BSG

**Zur Frage der Rückforderung von Versorgungsbezügen (§§ 45  
Abs. 2, 50 Abs. 2 Satz 2 SGB X) von den Erben einer  
Versorgungsberechtigten - BSG-Beschluß vom 10.08.1993  
- 9 BV 4/93**

Zur Frage der Rückforderung von Versorgungsbezügen (§§ 45  
Abs. 2, 50 Abs. 2 Satz 2 SGB X) von den Erben einer  
Versorgungsberechtigten;

hier: BSG-Beschluß vom 10.08.1993 - 9 BV 4/93

Hat der Begünstigte für das Verschulden eines Dritten einzustehen,  
so entlastet ihn das Fehlen eigenen Verschuldens bei der  
Interessenabwägung nicht. Dieser Gesichtspunkt ist aber bei der  
Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

BSG Beschluß vom 10.8.1993 - 9 BV 4/93 -